



1. Herstellen von Backwaren (einschließlich backunterbrochener und Prebake-Ware)

Die eichrechtlichen Forderungen beziehen sich auf die Herstellung und das In-Verkehr-Bringen von verpackter und unverpackter Backware einschließlich backunterbrochener und Prebake-Ware. Eine Backware gilt eine Stunde nach der Backofenentnahme als fertig hergestellt. Die nachfolgenden eichrechtlichen Forderungen gelten demzufolge für jede einzelne Ausbackstelle (Backshops) ebenso wie für Betriebe des Konditor- und Bäckerhandwerkes.

2. Gewichtskontrolle an verpackten und unverpackten Backwaren

Verpackte Backwaren, die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung- im Mittel das Nenngewicht (**Nettogewicht!**) nicht unterschreiten und - die Minusabweichung vom Nenngewicht darf nicht größer sein als **Minusabweichung** (§ 22 (3) Fertigpackungsverordnung_FPV) → **bei Nenngewichten von**

| | |
|-------|----------------|
| 4,5 g | 50 bis 100 g |
| 4,5 % | 100 bis 200 g |
| 9 g | 200 bis 300 g |
| 3 % | 300 bis 500 g |
| 15 g | 500 bis 1000 g |
| 1,5 % | über 1000 g |

Bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichtes wie Brot, Kleingebäck und Feine Backwaren, die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, beträgt die zulässige Minusabweichung **das Doppelte** (§ 32 (3) FPV).

Beispiel: *Brote je 1000 g, Prüflos 20 Stück: Es darf kein Brot unter 1000 g - 30 g = 970 g wiegen und die 20 Brote müssen zusammen mindestens 20 x 1000 g = 20 kg wiegen.*

Ob die fertigen Backwaren die o. g. Forderungen einhalten, muss stichprobenweise vom Hersteller kontrolliert werden (§ 27 FPV).

Backwaren sind nach Gewicht in den Verkehr zu bringen. Ausgenommen von der Pflicht zur Kennzeichnung der Füllmenge nach Gewicht sind:

- unverpackte Backwaren, die entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung nach Stückzahl gehandelt werden,
- Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), Knäckebrötchen und in Scheiben geschnittenes Brot mit einer Füllmenge von 100 g und weniger,
- unverpacktes Brot, Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstückes von 250 g oder weniger (§§ 10, 32 FPV).

3. Angabe von Gewichtswerten bei unverpackten/verpackten Backwaren und Fertigpackungen

Bei Fertigpackungen muss das Füllgewicht als Nettogewicht angegeben werden. Unbestimmte Füllmengenangaben, die Angabe eines Füllmengenbereiches oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig (§ 6 FPV).

Das Gewicht ist auf oder unmittelbar neben unverpackten/verpackten Backwaren und Fertigpackungen **leicht erkennbar und deutlich lesbar** anzugeben (§§ 18, 32 Abs. 6 FPV). Die Schriftgröße der Gewichtsangaben muss auf verpackten Backwaren in Abhängigkeit vom Nenngewicht mindestens nachfolgenden Werten entsprechen (§ 20 FPV):



Nenngewicht in g

5 bis 50
mehr als 50 bis 200
mehr als 200 bis 1000
mehr als 1000

Schriftgröße in mm

2
3
4
6

4. Angabe von Gewichtswerten bei losen Erzeugnissen (§ 10 a Eichordnung_EichO; §§ 1, 2 Preisanagbenverordnung)

Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen, die in **Anwesenheit** des Käufers oder auf dessen Veranlassung abgemessen werden, dürfen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden. Das Gewicht des Verpackungsmaterials (Papier, Tüten, Becher u. ä.) darf nicht mit berechnet werden.

5. Waagen und Eichung

Für den Verkauf von Waren nach Gewicht und die Kontrolle von fertigen Backwaren muss **eine gültig geeichte Waage** der Genauigkeitsklasse III verwendet werden. Eine Waage im Verkaufsraum ist so aufzustellen, dass die Gewichtsanzeige für den Kunden ablesbar ist. Darüber hinaus unterliegen alle weiteren Waagen, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, der Eichpflicht (§ 7 b Abs. 2 EichO). Der Messgerätebesitzer ist verantwortlich für die Gültigkeit der Eichung und die rechtzeitige Antragstellung beim Eichamt. Waagen zum alleinigen Zweck der Herstellung von Backwaren müssen nicht geeicht sein (§ 32 Abs. 4 FPV).

Waagen werden nur geeicht, wenn sie der Eichpflicht unterliegen.

Hinweis: Seit 1.1.2015 ist eine Ersteichung durch das Eichamt nicht mehr möglich. Neue eichpflichtige Messgeräte werden vom Hersteller in Verkehr gebracht. Diese Messgeräte sind sofort im eichpflichtigen Verkehr verwendbar. Die Pflicht des Verwenders eines neuen Messgerätes ist die Meldung des Messgerätes bei der Eichbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme (§ 32 EichG).

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt zwei Jahre, bei Kontrollwaagen nur ein Jahr (§ 12 EichO; § 27 FPV; Anlage 7 FPV). Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, welche in der Eichmarke angegeben ist – die Jahreszahl in der Eichmarke ist zweistellig (letzten beiden Ziffern) nach der Metrologie-Kennzeichnung (→ DE-M) vor der Kennzeichnungsnr. der Konformitätsbewertungsstelle (4-stellig) angegeben.

Für nicht selbsteinspielende Handelswaagen bis 50 kg (z. B. Bäckerbalken), die ausschließlich zur Kontrolle unverpackter Backwaren verwendet werden, beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung vier Jahre (§ 12 EichO, Anhang B Nr. 9.3 EichO; § 27 FPV; Anlage 7 FPV).

Nach Ablauf der Eichfrist muss das Messgerät zur Nacheichung in die Eichbehörde oder eine Eichung vor Ort muss durchgeführt werden.

6. Kontrollen durch die Behörden (§ 74 EichO)

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die genannten Anforderungen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld durch die zuständige Eichbehörde** geahndet werden kann.

Hinweis: Weitere Informationen zur Eichung finden Sie auf der homepage: www.agme.de (Arbeitsgemeinschaft für Mess- und Eichwesen)